

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1989/5/24 88/02/0203

JUSLINE Entscheidung

2 Veröffentlicht am 24.05.1989

Index

L67004 Ausländergrunderwerb Grundverkehr Oberösterreich 10/07 Verwaltungsgerichtshof 40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §56;

AVG §63 Abs1;

AVG §66 Abs4:

AVG §8;

GVG OÖ 1975 §1 Abs4;

VwGG §21 Abs1;

Rechtssatz

Der Rechtsnachfolger der Verkäufer des Grundstückes, der durch ein zivilgerichtliches Urteil zur Unterfertigung einer einverleibungsfähigen Urkunde verpflichtet wurde, ist zwar Partei im Verfahren nach § 1 Abs 4 OÖ GVG (und Mitbeteiligter im verwaltungsgerichtlichen Verfahren) aber - als "Vertragschließender" - nicht legitimiert, gegen die Erteilung der Bestätigung über die Genehmigungsfreiheit Berufung zu erheben (Hinweis E 27.11.1972, 0883/72, E 27.1.1988, 86/10/0191).

Schlagworte

Berufungsrecht Begriff des Rechtsmittels bzw der Berufung Wertung von Eingaben als Berufungen Beschränkungen der Abänderungsbefugnis Beschränkung durch die Sache Grundsätzliches zur Rechtmäßigkeit und zur Rechtsverletzungsmöglichkeit Parteibegriff - Parteienrechte Allgemein diverse Interessen Rechtspersönlichkeit Parteibegriff Parteistellung strittige Rechtsnachfolger Zustellung Voraussetzungen des Berufungsrechtes Berufungslegitimation Person des Berufungswerbers

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1989:1988020203.X02

Im RIS seit

15.09.2006

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE

 $\label{eq:JUSLINE} \textit{JUSLINE} \textbf{@} \ \textit{ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter \& Greiter GmbH.} \\ \textit{www.jusline.at}$